

Verwaltungsgebührensatzung

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Leverkusen vom 22.06.1998	Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Leverkusen vom 22.06.1998	
Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610) – jeweils in der bei Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am folgende Satzung zur 10. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 22.06.1998 beschlossen:	Änderung der Präambel und Fortschreibung der Aufzählung der Satzungsänderungen.
§ 1 Gegenstand der Gebühr	§ 1 Gegenstand der Gebühr	
Für die in dem Gebührentarif (Anlage zur Satzung) genannten Leistungen werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, soweit Verwaltungsgebühren nicht nach überörtlichen oder besonderen örtlichen Rechtsvorschriften zu erheben sind.		unverändert
§ 2 Gebührenpflichtige	§ 2 Gebührenpflichtige	

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder wen sie unmittelbar begünstigt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner bzw. Gesamtschuldnerinnen.		unverändert
§ 3 Gebührenfreiheit	§ 3 Gebührenfreiheit	
1. Sachliche Gebührenfreiheit: Gebühren werden nicht erhoben für a) mündliche Auskünfte, b) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen, c) Leistungen, für die durch das Sozialgesetzbuch oder andere Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, d) Leistungen auf dem Gebiet des öffentlichen Schulwesens, e) Leistungen, die die Stadt Leverkusen gegenüber ihren Beamtinnen und Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern, Auszubildenden, Versorgungsempfängerinnen und	1. Sachliche Gebührenfreiheit: Gebühren werden nicht erhoben für a) mündliche Auskünfte, b) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen, c) Leistungen, für die durch das Sozialgesetzbuch oder andere Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, d) Leistungen auf dem Gebiet des öffentlichen Schulwesens, e) Leistungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis von Bediensteten der Stadtverwaltung Leverkusen ergeben.	Kürzere Formulierung, veraltete Begriffe aus dem Arbeitsrecht wurden gestrichen

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
Versorgungsempfängern und deren Hinterbliebenen in Angelegenheiten vornimmt, die sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis beziehen. 2. Persönliche Gebührenbefreiung: Von der Entrichtung der Gebühren sind befreit a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse oder Gutachten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2, § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) handelt oder es sich nicht um eine Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt (§ 5 Abs. 6 Nr. 1 KAG) oder die Gebühr nicht einer bzw. einem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt ist, b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist (§ 5 Abs. 6 Nr. 2 KAG), c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung	2. Persönliche Gebührenbefreiung: Von der Entrichtung der Gebühren sind befreit a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse oder Gutachten gemäß § 3 Abs. 5, § 18 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) handelt oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt, oder die Gebühr nicht einer bzw. einem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt ist, b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist, c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung	Das ÖGDG wurde 2025 überarbeitet und neu gefasst, die Verweise daher aktualisiert Verweise auf das KAG sind bei 2. a), b) und c) entbehrlich, weil in der Präambel bereits darauf verwiesen wird. Konkretisierend wird der wörtliche Text aus dem KAG übernommen.

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient (§ 5 Abs. 6 Nr. 3 KAG). 3. In Ausnahmefällen kann auf Antrag von der Festsetzung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn eine Erhebung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles nicht angebracht erscheint.	kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient. 3. In Ausnahmefällen kann auf Antrag von der Festsetzung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn eine Erhebung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles nicht angebracht erscheint.	
§ 4 Gebührenbemessung	§ 4 Gebührenhöhe	Veraltete Begrifflichkeit wurde ersetzt
1. Die allgemeinen Gebührensätze in Teil A des Gebührentarifes gelten nur für Leistungen, für die in Teil B keine besonderen Gebührensätze vorgesehen sind. 2. Sieht der Tarif Mindest- und Höchstsätze vor, ist die Gebühr nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Hierbei sind der notwendige Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Leistung für die Gebührenpflichtige bzw. den Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen.		unverändert

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
§ 5 Ablehnung, Rücknahme und Widerspruchsbe- scheid	§ 5 Ablehnung, Rücknahme und Widerspruchsbe- scheid	
1. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, werden 10 bis 75 v.H. der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 KAG). 2. Für einen Widerspruchsbescheid wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch eingelegt wurde, gebührenpflichtig ist. Das Gleiche trifft zu bei Zurückweisung eines Widerspruchs. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 v.H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr (§ 5 Abs. 3 KAG). Bei nur teilweiser Zurückweisung ermäßigt sie sich entsprechend.	1. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, werden 10 bis 75 v.H. der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. 2. Für einen Widerspruchsbescheid wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch eingelegt wurde, gebührenpflichtig ist. Das Gleiche trifft zu bei Zurückweisung eines Widerspruchs. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 v.H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Bei nur teilweiser Zurückweisung ermäßigt sie sich entsprechend.	Verweise auf das KAG sind an dieser Stelle entbehrlich, weil in der Präambel bereits darauf verwiesen wird.

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr	§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr	
1. Die Gebühr entsteht, soweit ein Antrag erforderlich ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung. 2. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an die Gebührenpflichtige bzw. den Gebührenpflichtigen fällig. 3. Die Aushändigung der Bescheinigungen, Ablichtungen usw. kann von der Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden. 4. Werden gebührenpflichtige Schriftstücke versandt, kann die Gebühr durch Postnachnahme oder Vorauszahlung erhoben werden.	1. Die Gebühr entsteht, soweit ein Antrag erforderlich ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung. 2. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an die Gebührenpflichtige bzw. den Gebührenpflichtigen fällig. 3. Die Aushändigung der Bescheinigungen, Ablichtungen usw. kann von der Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden. 4. Werden gebührenpflichtige Schriftstücke versandt, kann die Gebühr durch Vorauszahlung erhoben werden.	Die Deutsche Post hat die Leistung „Postnachnahme“ für Briefe eingestellt.

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
§ 7 Auslagen	§ 7 Auslagen	
1. Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, jedoch nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, sind zu ersetzen. Das gilt auch, wenn die bzw. der Gebührenpflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. 2. Sie können auch der- bzw. demjenigen auferlegt werden, die bzw. der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. 3. Zu ersetzen sind insbesondere a) Fernschreib-, Fernsprech-, Telefax-, Telegrammgebühren und Zustellungskosten, b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen, c) Zeugen- und Sachverständigenkosten, d) die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten, e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.	1. Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, jedoch nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, sind zu ersetzen. Das gilt auch, wenn die bzw. der Gebührenpflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. 2. Sie können auch der- bzw. demjenigen auferlegt werden, die bzw. der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. 3. Zu ersetzen sind insbesondere a) im Einzelfall besonders hohe Telefon- oder Zustellkosten, b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen, c) Zeugen- und Sachverständigenkosten, d) die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten, e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.	Die meisten unter Nummer 3.a) aufgeführten Kommunikationswege gibt es nicht mehr. Sie wurden daher gestrichen. Telefon- und Zustellkosten sind in der Regel in den Gebührentarifen enthalten. Sollten in Einzelfällen besonders hohe Auslagen für Telefonate oder für die Zustellung entstehen, soll die Regelung erhalten bleiben, dass diese weiterhin von den Gebührenpflichtigen zu ersetzen sind.

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
4. Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.	4. Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.	
§ 8 Vorschusszahlung	§ 8 Vorschusszahlung	
Eine Leistung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.		unverändert
§ 9 Inkrafttreten	§ 9 Inkrafttreten	
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage verliert die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Leverkusen vom 11.05.1994 ihre Gültigkeit.		unverändert